



Raucherräume/Fumoirs mit Wasserpfeifenkonsum (Shisha)

Der Umwelt- und Gesundheitsschutz UGZ, die Feuerpolizei und weitere Amtsstellen vollziehen u. a. die Bundesgesetzgebung zum Schutz vor Passivrauchen (PaRG), das Gastgewerbegesetz (GGG) und das Gesundheitsgesetz (GesG) innerhalb der Stadt Zürich. Die Vollzugsorgane führen diesbezüglich Betriebsabnahmen und Kontrollen in Gastwirtschaftsbetrieben und Vereinslokalen durch. Der Betrieb von Raucherräumen mit Wasserpfeifenkonsum ist an die Erfüllung von baulichen und betrieblichen Vorgaben geknüpft.

1. Raucherraum/Fumoir

Die Nutzung von Wasserpfeifen geht mit der Emission von Schadstoffen einher und wird daher vom Geltungsbereich der Passivrauchschutzgesetzgebung erfasst (vgl. Art. 1 Abs. 2 lit. h PaRG). Räumlichkeiten, in denen der Konsum von Wasserpfeifen stattfindet, sind deshalb als Raucherräume/Fumoirs auszugestalten mit deren Lüftungstechnischen Anlagen (Art. 2 Abs. 2 PaRG), räumlichen Anforderungen und Kennzeichnungspflicht (vgl. auch Merkblatt «Raucherräume/Fumoirs»).

2. Betriebskonzept

Mit dem Gesuch für die Errichtung und den Betrieb von Raucherräumen mit Wasserpfeifenkonsum ist ein Betriebskonzept mit folgenden Angaben einzureichen:

- Höchstanzahl Wasserpfeifen
- Ort und Art der Kohleaufbereitung
- Transport und Behälter der glühenden Kohle
- Massnahmen zur Begrenzung der Kohlenmonoxid-Konzentration (bspw. baulich, betrieblich usw.)
- Ort der Reinigung der genutzten Wasserpfeifen
- Personalinstruktion (bspw. bei Auslösen eines Alarms)
- Erfassung, Ableitung und Ausstoss der belasteten Fortluft

3. Brennmaterial Aufbereitung und Transport

Beim Gebrauch von Wasserpfeifen findet eine Erhitzung der Raucherwaren statt. In der Regel erfolgt diese mittels glühender Kohle (meist Holzkohle).

Die Aufbereitung des Brennmaterials erfolgt ausserhalb des Geräts (Wasserpfeife) und kann im Freien oder im Gebäudeinneren durchgeführt werden. Anlagen zur Aufbereitung von Shisha-Kohlen gelten als wärmetechnische Anlagen. Der Verbrennungsprozess kann nicht unmittelbar über einen Ein-/Aus-Schalter abgestellt werden. Die Kohleproduktion für Wasserpfeifen ist in Absprache mit dem UGZ und der Feuerpolizei an einem dafür geeigneten Ort im Gebäudeinneren oder im Freien vorzusehen. Für die Kohleproduktion in einem Ofen ist die VKF-Brandschutzrichtlinie «Wärmetechnische Anlagen» für die Aufstellung des Ofens und die Ableitung der Abgase über Dach massgebend.

Aufbereitung im Gebäudeinnern

Eine Aufbereitung des entsprechenden Brennmaterials (meist Kohle) innerhalb von Gebäuden darf nicht in Nicht-raucherbereichen stattfinden. Bei Vorbereitung des Brennmaterials innerhalb der Raucherräume sollte eine Raum-in-Raum-Lösung mit separater Belüftung angestrebt werden. Der Raucherraum muss im Unterdruck betrieben werden. Eine Raum-in-Raum-Lösung reduziert die Gefahr einer Rückströmung der Verbrennungsprodukte in den Raucherraum, welche einen deutlichen Anstieg der CO-Konzentration zu Folge hätte.

Aufbereitung ausserhalb des Gebäudes

Eine Aufbereitung des Brennmaterials (Kohle) im Freien ist zulässig, wenn Dritte sowie die Umgebung nicht durch Geräusche, Lärm oder andere Immissionen belästigt werden. Grundsätzlich sind mobile Einrichtungen zur Kohleaufbereitung zugelassen. Bei festverankerten Bauten muss der Abstand zu Gebäuden (Wohnungen, Büros, usw.) mindestens 10 m betragen. Die Abgase aus der Kohleaufbereitung im Freien sind bei fest verankerten Anlagen grundsätzlich über Dach zu führen. Die Kaminmündung muss in diesem Fall im Einwirkradius von 10 m mindestens 0.5 m über den höchsten Gebäudeteil geführt werden.

Wärmetechnische Anlagen

Werden die Kohlen in wärmetechnischen Anlagen gemäss der Brandschutzrichtlinie 2015 «Begriffe und Definitionen 10-15» wie z. B. Cheminées oder Cheminéeöfen aufbereitet, sind diese bewilligungspflichtig. Die Zufuhr der Verbrennungsluft vom Freien her muss direkt in die Brennkammer gewährleistet sein. Abgase aus wärmetechnischen Anlagen sind immer mit einer separaten zertifizierten Abgasanlage (Kamin) über Dach direkt ins Freie abzuleiten. Das Gesuch für die Erstellung und den Betrieb von wärmetechnischen Anlagen mit den entsprechenden Unterlagen ist 4 Wochen vor Ausführung bei Schutz & Rettung Zürich, Feuerpolizei, zur Prüfung und Bewilligung einzureichen.

Andere Anlagen

Kohleaufbereitungsanlagen, deren Abgastemperaturen unterhalb des Grenzwertes ($T_{\text{Abgas}} < 85 \text{ °C}$) liegen, werden durch den UGZ, Bau und Energieeffizienz, beurteilt. Die Verbrennungsabluft kann bei solchen Anlagen über den Fortluftkanal der Lüftungsanlage (über Dach) ins Freie geführt werden.

Damit ansteigende Abgastemperaturen $T_{\text{Abgas}} \geq 85 \text{ °C}$ ausgeschlossen werden, muss im Abluftkanal ein Temperatursensor eingesetzt werden. Dieser muss eine Abschaltautomatik der Lüftungsanlage für den kritischen Temperaturbereich enthalten, so dass Filterbrände vermieden werden

Transport

Der Transport des aufbereiteten Brennstoffes bzw. der noch glühenden Restkohle hat in dafür geeigneten, nicht-brennbaren, verschlossenen Behältern zu erfolgen. Die Konstruktion muss so ausgeführt sein, dass sich die Oberflächen nicht über 50 °C erhitzen und Dritte sich während des Transportes nicht an den Oberflächen verbrennen können. Die Haltegriffe des Transportbehälters dürfen sich nicht erwärmen. Beim Fallenlassen darf sich der Behälter nicht öffnen.

4. Reinigung der Wasserpfeifen

Die Betriebsabläufe für Lebensmittel müssen von denen für Wasserpfeifen getrennt sein. Eine Reinigung darf deshalb nicht in Bereichen stattfinden, in welchen mit Lebensmitteln umgegangen wird (vgl. u. a. Art. 1, 2, 15 LMG, Art. 1, 3 Abs. 1 HyV). Arbeitsflächen müssen durch geeigneten Spritzschutz voneinander getrennt sein.

5. CO-Grenz- bzw. Richtwerte

MAK und KZGW

Kohlenmonoxid (= Kohlenstoffmonoxid, CO) weist keinen Geruch, keine Farbe und keinen Geschmack auf. Kohlenmonoxid entsteht bei einer unvollständigen Verbrennung, beispielsweise in Wasserpfeifen.

Eine erhöhte CO-Konzentration kann zu gesundheitlichen Beeinträchtigungen wie

- Müdigkeit, Konzentrationsschwäche
- Übelkeit, Schwindel, Bewusstlosigkeit führen.

In den Raucherräumen - unabhängig davon, ob diese bedient oder unbedient im Sinne der Passivschutzrauchgesetzgebung sind - kommen folgende Grenz- bzw. Richtwerte (in analoger Anwendung der «Grenzwerte am Arbeitsplatz 2015, SUVApro») zur Anwendung: Der Langzeitwert (Maximale Arbeitsplatz-Konzentration MAK) für die Innenraumkonzentration von 35 mg/m^3 (oder 30 ppm) CO gilt als Richtwert und der Kurzzeitgrenzwert

(KZGW) von 70 mg/m^3 (oder 60 ppm) darf nicht überschritten werden (vgl. Grenzwerte am Arbeitsplatz 2015, SUVApro). Der CO-Kurzzeitgrenzwert ist somit jederzeit zwingend einzuhalten. In den Nichtraucherräumen gilt ausschliesslich der Langzeitrichtwert von 15 mg/m^3 (Quelle: Umweltbundesamt). Er darf nicht überschritten werden.

Kontrollmassnahmen

Für Betriebe mit Wasserpfeifen kann unter Umständen eine CO-Messanlage mit optischer und akustischer Warnung gefordert werden. Wird der massgebliche CO-Wert im Raum überschritten, ist das Rauchen einzustellen und das Personal muss den Raum verlassen. Die Mitarbeitenden sind diesbezüglich zu instruieren. Bei Abschaltung der Lüftungsanlage muss das Personal durch eine Warneinrichtung (optisch und/oder akustisch) informiert werden, damit es entsprechend reagieren kann, um die oben genannten gesetzlichen Anforderungen (vgl. CO-Grenz-/Richtwerte) einzuhalten oder gegebenenfalls das Fumoir zu räumen.

Gesetzliche Grundlagen (Auszug)

Bund:

- Bundesgesetz zum Schutz vor Passivrauchen PaRG
- Verordnung zum Schutz vor Passivrauchen PaRV
- Bundesgesetz über die Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel ArG
- Bundesgesetz über Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände LMG
- Luftreinhalteverordnung LRV

Kanton Zürich:

- Planungs- und Baugesetz PBG
- Besondere Bauverordnung I BBV I
- Gastgewerbegesetz GGG
- Verordnung zum Gastgewerbegesetz GGV
- RPB 2128, Regierungsratsbeschluss (23.12.2009)

zu beachten:

Richtlinie SWKI VA 102-01 «Raumlufttechnische Anlagen in Gastwirtschaftsbetrieben», 2009-07

weitere Informationen im Merkblatt:

«[Raucherräume/Fumoirs](#)»

Stadt Zürich
Umwelt- und Gesundheitsschutz
Bau und Energieeffizienz
Eggbühlstrasse 23
Postfach, 8050 Zürich
T +41 44 412 11 72
ugz-energie@zuerich.ch
stadt-zuerich.ch/ugz-baubewilligung